

Im EEG nichts Neues ... ?

- von Solarpaketen und Windhunden -

25. Windenergietage Potsdam, 08.11.2023

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Referent

Dr. Christoph Richter berät und vertritt Mandanten in allen Fragen des Energierechts sowie in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Seit mehr als 15 Jahren beschäftigt er sich intensiv mit Rechtsfragen des EEG, des KWKG und des EnWG, zu denen er regelmäßig referiert und publiziert.

Dr. Richter ist Prüfer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen und wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift EnergieRecht (ER).



   richter@prometheus-recht.de

Agenda

- I. Solarpaket I im Überblick
- II. Was versteckt sich im Solarpaket I für die Windenergie?
- III. BGH-Urteil zu Reservierung von Netzkapazitäten

Solarpaket I



Gesetzgebungserfahren

16.08.2023 – Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EEG 2023 im Solarpaket I

29.09.2023 – Stellungnahme des Bundesrates

09.10.2023 - Überarbeiteter Gesetzesentwurf der Bundesregierung

19.10.2023 – 1. Lesung im Bundestag (BT-Drs. 20/8657)

- Bundestag beschließt zunächst Überweisung an den Fachausschuss für Klimaschutz und Energie
- der Fachausschuss wird dem Bundestag alsbald eine Beschlussempfehlung aussprechen

15.11.2023 – Sachverständigenanhörung

01.01.2024 – geplantes Inkrafttreten



Überblick

BNK

Realisierungsfristen &
Pönalen

Leitungs- und
Überschwenkrechte

Netzreservierung

BNK-Pflicht



Status quo im EEG

§ 9 Abs. 8 EEG 2023

„Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist Satz 1 anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet

1. im Küstenmeer,
2. in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee wie sie in dem nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Bundesnetzagentur bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2017-2030 ausgewiesen wird,
3. in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2024. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“

- Nichteinhaltung wird gem. § 52 EEG 2023 sanktioniert → Strafzahlung i.H.v. 10 € pro kW installierter Leistung und Kalendermonat
- Pflicht gilt gem. § 100 Abs. 6 EEG 2023 für alle Onshore-WEA mit Verpflichtung zur Nachtkennzeichnung und IB ab dem 01.01.2006, soweit nicht Ausnahme zugelassen



Eine never ending story ...!?

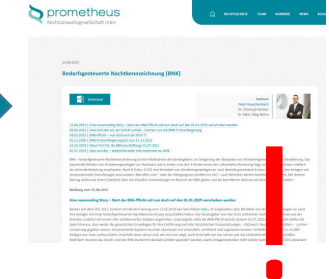
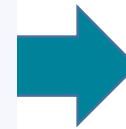
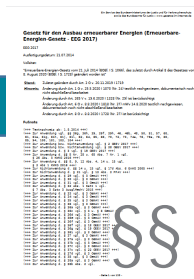
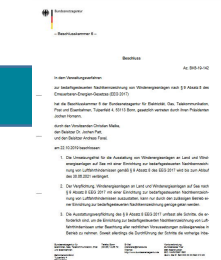
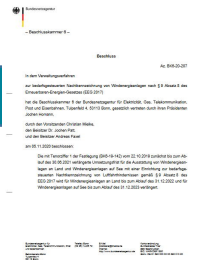
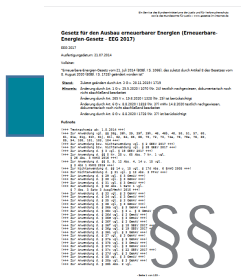
EEG 2017

BNetzA Beschluss
22.10.2019

BNetzA Beschluss
05.11.2020

EEG 2023

Solarpaket I



01.07.2020

01.07.2021

01.01.2023

01.01.2024

01.01.2025 ?

- Nichteinhaltung wird auch weiterhin nach § 52 EEG 2023 sanktioniert, beachte aber Neureglung bei Defekt der BNK!
- für WEA ohne BNK mit IBN vor 01.01.2024 besteht Pflicht, unverzüglich vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer BNK bei zuständiger Landesluftfahrtbehörde zu stellen; gilt auch für Altanlagen



Realisierungsfristen & Pönalen



Pönalen

Bisher - § 52 Abs. 1 EEG 2023

- 10 Euro Strafzahlung pro Kilowatt und Kalendermonat, wenn
 - Fernsteuereinrichtungen für NB oder Direktvermarkter fehlen
 - BNK fehlt
 - Ist-Einspeisung nicht viertelstündlich aufgelöst und bilanziert wird
- Pflichten sind „jederzeit“ einzuhalten, daher wird auch (kurzfristiger) Defekt sanktioniert

NEU - § 52 Abs. 3 EEG 2023-E

- bei Defekt einer technischen Einrichtung entfällt Pönale für Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat
- Vermeidung unbilliger Härten, verschafft Zeit zur Reparatur
- gilt aber erst für Pflichtverstöße ab 01.01.2024!



Realisierungsfristen

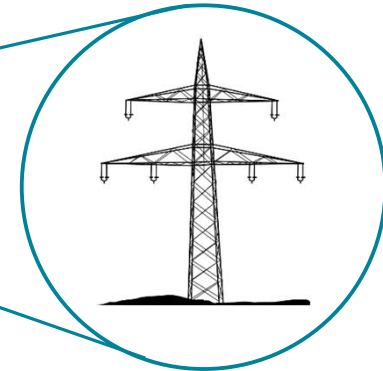
- Verlängerung der Frist für Erlöschen des Zuschlags von 30 auf 33 Monate, § 36e EEG 2023-E
 - Grund: Lieferkettenprobleme
 - Folge: bei Entwertung/Erlöschen des Zuschlags Verfall der Sicherheit und Förderausschluss
- entsprechende Verlängerung der Pönalfristen nach § 55 Abs. 1 EEG 2023-E
 - 10 Euro pro Kilowatt bei IB > 27 Monate nach Zuschlagserteilung – bisher 24 Monate
 - 20 Euro pro Kilowatt bei IB > 29 Monate nach Zuschlagserteilung – bisher 26 Monate
 - 30 Euro pro Kilowatt bei IB > 31 Monate nach Zuschlagserteilung – bisher 28 Monate
- Klarstellung, dass bei Entwertung des Zuschlags im entwerteten Umfang immer Pönale i.H.v. 30 Euro pro Kilowatt anfällt



Leitungs- und Überschwenkrechte



Die Ausgangslage



§ 8 Abs. 1 EEG 2023

„Netzbetreiber müssen Anlagen [...] unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die [...] in der **Luftlinie** kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, [...]“

Überblick

BNK

Realisierungsfristen & Pönalen

Leitungs- und Überschwenkrechte

Netzreservierung

Recht zur Verlegung von Leitungen, § 11a EEG 2023-E

Inhalt

- Duldungspflicht im Hinblick auf Errichtung, Verlegung, Instandhaltung, Instandsetzung, Schutz und Betrieb von elektrischen Leitungen und Einrichtungen, die für den Anschluss von EE-Anlagen erforderlich sind
- Duldungspflicht erstreckt sich auch auf Begehen und Befahren der Grundstücke
- gilt auch für Verkehrswege; bei öffentlichen Verkehrswegen allerdings vertragliche Nutzungsvereinbarung
- Grenze der Duldungspflicht bei unzumutbarer Beeinträchtigung des Grundstücks oder für Grundstücke
- keine Duldung soweit Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger internationaler Verpflichtungen dient

Berechtigter

- Betreiber der Leitung; nicht notwendigerweise der Betreiber der EE-Anlage!

Verpflichteter

- Eigentümer oder Nutzungsberechtigter (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Pächter) der Grundstücke, die benötigt werden, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss (§ 8 EEG) zu errichten
- muss alle Maßnahmen unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung/Einrichtung gefährden/beeinträchtigen
- erhält bei Inbetriebnahme der Leitung als Entschädigung einmalig 5 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche; Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt



Recht zur Überfahrt für WEA, § 11b EEG 2023-E

Inhalt

- Duldungspflicht hinsichtlich Überfahrt (einschl. wegemäßiger Ertüchtigung) und Überschwenkung der Grundstücke für Errichtung und Rückbau von WEA
- gilt auch für Verkehrswege; bei öffentlichen Verkehrswegen allerdings vertragliche Nutzungsvereinbarung
- Grenze der Duldungspflicht bei unzumutbarer Beeinträchtigung des Grundstücks
- keine Duldung soweit Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger internationaler Verpflichtungen dient).
- nicht erfasst Überschwenkungen, die unentgeltlich zu dulden sind

Berechtigte

- Betreiber von WEA und ggf. beauftragte Dritte

Verpflichteter

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke, die für den Transport benötigt werden
- erhält Entschädigung i.H.v. 28 € pro Monat und Hektar in Anspruch genommener Fläche an den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, aber nur bei tatsächlicher Nutzungseinschränkung
- Schadensersatzansprüche bleiben unberührt



BGH

Netzreservierung vs. Windhundprinzip

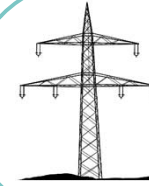
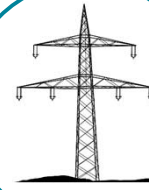


Es war einmal ...

Netzbetreiber
müssen Anlagen
unverzögerlich[...] an ihr Netz
anschießen!



Genehmigung: April 2012
IB: Juni 2012
Res-Antrag NB: Juli 2012
Reservierung: ???



Genehmigung: Mai 2012
IB: Sept. 2012
Res-Antrag NB: Juni 2012
Reservierung: Aug. 2012

Überblick

BNK

Realisierungsfristen & Pönalen

Leitungs- und Überschwenkrechte

Netzreservierung

BGH Urteil vom 21.03.2023 (XIII ZR 2/20)

// Eine verbindliche Reservierung von Einspeisekapazitäten bereits vor der anschlussfertigen Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht von vornherein ausgeschlossen und kann dem Anschlussanspruch eines anderen Anlagenbetreibers an dem reservierten Verknüpfungspunkt entgegenstehen, selbst wenn dessen Anlage früher anschlussfertig errichtet wird.

- Planungssicherheit als Grundlage für weitreichende Investitionsentscheidungen
- Beurteilung des Konkurrenzrisikos
- volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringern
- Gesetz gesteht Anlagenbetreiber Informationsansprüche schon vor IB zu

Netzbetreiber dürfen daher Reservierungsverfahren implementieren, zu beachten sind aber:

- Transparenz
- Diskriminierungsfreiheit
- Willkürverbot
- zeitliche Befristung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0
Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de